

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Deborah Balicki
Ressort Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

23. Oktober 2008 HSC

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Revision zielt auf Probleme der Umsetzung des Arbeitsgesetzes insbesondere in der Spitalbranche. Hinter diesen „Branchenproblemen“ stehen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Generelle Bemerkungen

Auftrag des Arbeitsgesetzes ist die **Sicherung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden**. An dieser Zielsetzung sind Vorschläge zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten zu messen. Im Zentrum der Vorlage stehen die *Regelung der Anzahl aufeinanderfolgender Arbeitstage*, die *Dauer der Nachtarbeit* und die *Interventionszeit beim Pikettdienst*. Während in den beiden ersten Punkten die direkt beteiligten Sozialpartner Lösungen gefunden haben, war dies in der Frage des Pikettdienstes nicht der Fall.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 ArGV 2 hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin beim **Pikettdienst** neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit, sei es für die Behebung von Störungen, Hilfeleistung in Notsituationen oder Kontrollgänge oder sonstige Sonderereignisse. Pikettdienst wird in der Freizeit geleistet. Pikettdienst erschwert, insbesondere bei physisch und psychisch belastenden Tätigkeiten, den Erholungswert der Freizeit. Eine Interventionszeit von 30 Minuten, wie sie in Art. 8a des VO-Entwurfes vorgesehen ist, lässt kaum mehr Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten. Und noch kürzere Interventionszeiten sind faktisch beinahe als normale Arbeitszeit zu betrachten. Pikettdienst muss daher mit restriktiven Auflagen geregelt werden. *Die in der Vorlage enthaltenen Regelungen erachten wir als unterste Grenze des Spielraumes.*

Zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Verlängerung der Arbeitswoche

Der neue Absatz 2 sieht eine Verlängerung der Arbeitswoche auf sieben Tage vor, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (unmittelbar nach dem 7. Arbeitstag drei freie Tage, die wöchentliche Höchstarbeitszeit (50 h) muss im Ø von 2 Wochen eingehalten werden, max. 9 zulässige Stunden während des Tages- und Abendzeitraumes). Begründet wird diese Änderung mit den Besonderheiten des Spitalbetriebs (Kontinuität bei der Behandlung von Patienten etc.). **Wir können dieser Regelung nur unter Bedenken zustimmen:** Die Qualität der Betreuung dürfte mit der Länge des Arbeitseinsatzes abnehmen. **Die nunmehr verankerte Limite darf keinesfalls noch ausgeweitet werden.**

Art. 8a Abs. 1 Pikettdienst (Interventionszeit)

Dass die Interventionszeit **grundsätzlich mindestens 30 Minuten** betragen muss, um noch als „Pikettdienst“ qualifizieren zu können, ist für uns selbstverständlich. Innert 30 Minuten für einen Einsatz bereit zu sein, bedeutet in jedem Fall eine sehr hohe Einschränkung des Erholungs- und Freizeitraumes. Die Interventionszeit muss sich dabei auf das Eintreffen am Arbeitsort (Betriebsgelände) beziehen. Je nach Tätigkeit erfordert die Vorbereitung ab Eintreffen am Arbeitsort bis zur Einsatzbereitschaft ebenfalls noch einen erheblichen Zeitaufwand. Die Verantwortung für einen effizienten Zeitablauf in dieser Phase liegt primär beim Betrieb.

Art. 8a Abs. 2 Pikettdienst (Zwingende Gründe)

Wie im Entwurf zu Art. 8a Abs. 2 vorgeschlagen, müssen für Interventionszeiten unter 30 Minuten **zwingende** Gründe vorliegen. Als **„zwingend“** erachten wir **sachliche** (d.h. nur **medizinische** oder **organisatorische**) Gründe. Dies muss präzisiert werden. Zudem ist – um Missbräuchen von Pikettdiensten vorzubeugen – die Zeitkompensation höher als vorgeschlagen anzusetzen, im Minimum auf 25 %.

Ergänzung: Art. 8a Abs. 4 Pikettdienst (Absolute Untergrenze von 20 Minuten)

Ab einer gewissen Untergrenze erscheint eine Interventionszeit nur noch möglich, wenn sich die betreffende Person bereits im Betrieb oder in nächster Nähe befindet; der Pikettdienst wird dann faktisch zu einem Dienst im Betrieb. Wir unterstützen den Vorschlag der Organisationen der Pflegenden, diese Untergrenze bei 20 Minuten zu ziehen und Art. 8a durch einen **neuen Absatz 4** zu ergänzen

- **„Beträgt die Interventionszeit 20 Minuten oder weniger, dann gilt die gesamte Pikettdienstzeit als Arbeitszeit“.**

Art. 10 Abs. 2 Verlängerung der Dauer der Nachtarbeit

Die in Buchstabe b vorgesehene Ruhezeit von vier Stunden muss **zwingend erfasst und kontrolliert** werden. Die vorgeschlagene Regelung müsste entsprechend ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik